



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Prüfungskommission für das Lebensmittelchemikerdiplom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014¹ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ BBl 2014 5079
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Prüfungskommission für das Lebensmittelchemikerdiplom (Prüfungskommission) wurde am 9. November 2011 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Zentrale Aufgabe der Lebensmittelkontrolle ist es, Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können. Gleichzeitig müssen der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sichergestellt und Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln geschützt werden.

Damit diese Kontrolle auch weiterhin funktionieren kann, müssen die Ausbildungen für die Kontrollorgane nach einheitlichen Kriterien konzipiert und durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine Prüfungskommission notwendig, die für Ausbildungsmöglichkeiten sorgt und die Bewerberinnen und Bewerber daraufhin überprüft, ob sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lebensmittelchemikerdiploms erfüllen. Die Prüfungskommission dient somit der Qualitätssicherung der Ausbildung von Lebensmittelchemikerinnen und -chemikern sowie der Wahrung eines einheitlichen Bildungsniveaus.

3. Aufgaben

Die Prüfungskommission vollzieht die Bestimmungen gemäss der Verordnung vom 9. November 2011⁴ über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen.

4. Mitgliederzahl

Die Prüfungskommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁴ SR 817.042

5. Organisation

Die Prüfungskommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt das Sekretariat der Kommission.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Prüfungskommission grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Prüfungskommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Prüfungskommission nicht.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Prüfungskommission werden dem BLV vor der Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Prüfungskommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die notwendigen finanziellen Mittel der Prüfungskommission werden im Budget des BLV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Prüfungskommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

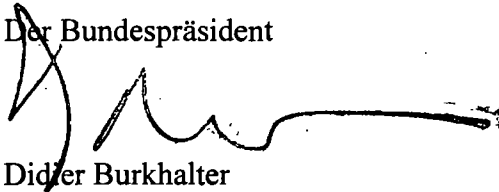
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Prüfungskommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.